

Satzung von DAKT – Die Andere Kommunalpolitik Thüringen e.V.

Diese Satzung wurde am 22. Februar 2005 beschlossen und zuletzt am 25.03.2022 geändert.

§ 1 Name und Sitz

DIE ANDERE KOMMUNALPOLITIK THÜRINGEN e.V. (Kurzbezeichnung DAKT e.V.) hat ihren Sitz in Erfurt und wird in Thüringen tätig. Der eingetragene Verein arbeitet in rechtlicher Selbständigkeit.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Vorrangiger Gegenstand des DAKT e.V. ist die politische Bildungsarbeit auf kommunaler Ebene in Thüringen zur Förderung der demokratischen Willensbildung, des gesellschaftspolitischen Engagements und der Völkerverständigung.

(2) Dabei orientiert er sich an den politischen Grundwerten Ökologie, Demokratie, Solidarität und Gewaltfreiheit. Der eingetragene Verein arbeitet in rechtlicher Selbständigkeit und geistiger Offenheit.

(3) Der DAKT e.V. ermutigt und unterstützt im Rahmen seiner satzungsmäßigen Zwecke Gruppen und Einzelpersonen, die sich auf kommunaler Ebene engagieren, um die natürliche Umwelt zu bewahren, sich für soziale Gerechtigkeit und lebendige Demokratie sowie kulturelle Vielfalt einzusetzen.

(4) Die Bildungsarbeit des Vereins fördert die wechselseitige Achtung von Menschen verschiedener Herkunft, kultureller und geschlechtlicher Identität und politischer Meinung sowie die politische und kulturelle Gleichstellung von Migrantinnen und Migranten.

(5) Der DAKT e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Abgabeordnung.

(6) Der Verein erfüllt seinen Satzungszweck insbesondere durch:

ein allgemein zugängliches Bildungs- und Weiterbildungsangebot, das der demokratischen Willensbildung dient und eine Vielfalt von Bildungsformen (z.B. Tagungen, Seminare, Publikationen, Studien, Vorträge, Exkursionen) berücksichtigt,

die Durchführung von Informations- und Bildungsveranstaltungen über die Inhalte und Erfordernisse kommunalpolitischer Arbeit,

den Informationsaustausch über die Tätigkeit der kommunalen Spitzenverbände, sowie anderer kommunal-, regional- oder landespolitisch bedeutenden Institutionen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der DAKT e.V. verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung keine Abfindung und haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder geleistete Beiträge. Es darf keine Person durch Ausgaben die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung für die Vorstandsmitglieder beschließen. Diese ist in ihrer Höhe auf den steuerlich zulässigen Freibetrag nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz begrenzt. Ebenso können Personen, die in Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben für den Verein tätig werden, unter Anwendung der Ehrenamtspauschale vergütet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat sowie jede juristische Person, die an der Verwirklichung der Vereinszwecke interessiert ist.

(2) Aufgrund seines Selbstverständnisses trägt der Verein aktiv zum ökologischen Umbau der Wirtschaft, zum Abbau der Ungleichbehandlung der Geschlechter, dem Eintreten für die Rechte von Minderheiten und zum Widerstand gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und sonstige menschenverachtende Einstellungen und Verhaltensweisen bei. Personen die extremen Parteien oder Organisationen, insbesondere dem rechtsextremen Spektrum angehören oder nahestehen oder bereits durch entsprechende Äußerungen aufgefallen sind, sind von der Mitgliedschaft grundsätzlich ausgeschlossen. Werden entsprechende Äußerungen oder Handlungen während einer Mitgliedschaft bekannt, erfolgt der sofortige Ausschluss aus dem Verein. Hierüber befindet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

(3) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Bestätigung durch den Vorstand.

(4) Die Mitgliedschaft endet:

a) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

b) wenn ein Mitglied mindestens zwei Jahre trotz schriftlicher Aufforderung keine Beiträge entrichtet hat.

c) wenn ein Mitglied grob den Zwecken des Vereins zuwider handelt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder.

d) durch das Ableben des natürlichen Mitgliedes bzw. Erlöschen der juristischen Person.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Der Vorstand kann eine hauptamtliche Geschäftsführung bestellen.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) Grundsätze der Verwirklichung der Vereinszwecke,
- b) die Anträge der Mitglieder und des Vorstandes,
- c) die Satzung und Satzungsänderungen,
- d) den Haushaltsplan und die jährliche Entlastung des Vorstands,
- e) die Beitragsordnung,
- f) den Ausschluss von Mitgliedern.

(2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn fristgemäß eingeladen wurde. Weitere Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen des zehnten Teils der Mitglieder einberufen werden.

(3) Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mit einer Frist von drei Wochen schriftlich zu laden.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus acht Mitgliedern, darunter sollen mindestens vier weibliche Mitglieder sein. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte zwei Vorsitzende, darunter mindestens eine weibliche Vorsitzende sowie den oder die Schatzmeister*in.

(2) Der Vorstand wird für drei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt.

(3) Der Vorstand leitet den Verein zwischen den Mitgliederversammlungen und ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Er beschließt insbesondere über die Verwendung des Vereinsvermögens auf Grundlage des Haushaltsplans, die Aufnahme neuer Mitglieder, die Bestellung der Geschäftsführerin beziehungsweise des Geschäftsführers und weiterer Angestellter, den Entwurf des Haushaltsplanes, die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Abgaben offizieller Erklärungen

außerhalb der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art, die aufgrund etwaiger Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich werden, vorzunehmen. Diese Änderungen sind den Mitgliedern spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben und durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

(4) Die Geschäftsführung kann hauptamtlich angestellt werden. Über die Anstellung beschließt der Vorstand. Auch Vorstandsmitglieder können die hauptamtliche Geschäftsführung übernehmen. Darüber entscheiden die übrigen Vorstandsmitglieder durch Beschluss.

(5) Die beiden Vorsitzenden vertreten gemeinsam den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich. Auf Beschluss des Vorstandes können sie sich durch weitere Vorstandsmitglieder vertreten lassen.

(6) Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu protokollieren und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 8 Beiträge

Zur Erhebung von Mitgliedsbeiträgen verabschiedet die Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung.

§ 9 Satzungsänderung

Beschlussvorlagen zur Satzungsänderung oder Vorlagen mit satzungsändernder Wirkung sind allen Mitgliedern drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zuzuleiten. Sie sind angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung durch Abstimmung ihre Zustimmung erklären.

§ 10 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der/die Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter oder Stellvertreterin gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren und Liquidatorinnen, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung von Bildung einzusetzen hat.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.